

Hauptsatzung

der Gemeinde Schönwalde a. B. (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25. September 2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.11.2003 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schönwalde a. B. erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Schönwalde a. B. zeigt über grünem, mit einem goldenen Kleeblattkreuz belegten Dreieck in Silber einen grünen, aus vier symmetrisch angeordneten Blättern und zwei Früchten bestehenden Eichzweig, dessen obere Blätter eine rote Rose mit goldenen Butzen und grünen Kelchblättern einschließen.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten mit einem roten Randstreifen abschließendem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung, der Dreieck - wie die übrigen Figuren - schwebend.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappens mit der Umschrift "Gemeinde Schönwalde a. B., Kreis Ostholstein".

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Diese oder dieser kann die Verwendung für bestimmte Zwecke auch allgemein genehmigen.

§ 2

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.500,00 € nicht überschritten wird,
3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,00 € nicht überschritten wird,
4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt,
5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,00 € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 2.500,00 €,
8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 125,00 € bzw. der jährliche Mietzins 1.500,00 € nicht übersteigt,
9. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
10. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
12. Erteilung und Versagung des Einvernehmens der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch,
13. Ausübung der der Gemeinde nach der Landesbauordnung obliegenden Einvernehmenserklärungen und sonstigen Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten.

§ 3

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Schönwalde kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter

b) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung: 7 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

c) Ausschuss für Soziales, Jugend und Kultur

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und –vertreter und
4 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören
können

(2) Die Fraktionen schlagen für jeden Ausschuss, in dem sie vertreten sind, je drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor. Die Gemeindevertretung wählt diese Stellvertretenden mit den Mitgliedern des Ausschusses. Das Aufgabengebiet des jeweiligen ständigen Aus-

schusses der Gemeindevertretung ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kostenstellenplan.

(3) Den ständigen Ausschüssen werden die nachstehenden Entscheidungen innerhalb der ihnen zugewiesenen Kostenstellen gemäß den Festsetzungen des Kostenstellenplanes zum Haushaltsplan übertragen:

1. Im Verwaltungshaushalt die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen im Rahmen des den Ausschüssen für die jeweiligen Kostenstellen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgets, soweit dem nicht § 28 GO und § 2 Abs. 2 dieser Satzung entgegenstehen.
2. Im Verwaltungshaushalt die Entscheidung über die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken im Rahmen des den Ausschüssen für die jeweiligen Kostenstellen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Budgets, soweit dem nicht § 28 GO und § 2 Abs. 2 dieser Satzung entgegenstehen.

(4) Ferner entscheiden die ständigen Ausschüsse, soweit die Maßnahmen nach dem Kostenstellenplan zum Aufgabengebiet dieses Ausschusses gehören:

1. Stundungen ab einem Betrag von über 2.500,00 € bis zu einem Betrag von 10.000,00 €,
2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, ab einem Betrag von 1.500,00 € bis zu einem Betrag von 5.000,00 €,
3. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften ab einem Wert von über 2.500,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
4. Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von über 5.000,00 € bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
5. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Wert von über 5.000,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
6. Hingabe von Darlehen und Zuschüssen ab einem Betrag von über 5.000,00 € bis zu einem Wert von 20.000,00 €.

(5) Der Bau- und Wegeausschuss entscheidet ferner über Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse in der Bauleitplanung.

(6) Der nach dem als Anlage beigefügten Kostenstellenplan zuständige Ausschuss kann andere Ausschüsse beteiligen. Auf Verlangen eines anderen Ausschusses soll diesem Gelegenheit zum Einbringen eines eigenen Vorschlages gegeben werden.

(7) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(8) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5

Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.500,00 € und bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 770,00 € halten.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Lübecker Nachrichten, Ausgabe Ostholstein Nord“. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Zeitung den Satzungstext bekannt gemacht hat.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.07.1998, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwalde a.B. vom 03.04.2003, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 24.11.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönwalde a. B., den 12.12.2003

**Gemeinde Schönwalde
- Der Bürgermeister -**

L.S. **gez. Hans-Alfred Plötner**